

Deklaration Aushub Untergrund (ohne Ober-/Unterboden*)

*Abgetragener Ober-/Unterboden siehe separate Deklaration

Mit dieser Deklaration soll sichergestellt werden, dass der Aushubbannahmestelle nur chemisch unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial im Sinne von Art. 17 Abs. 1b der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) angeliefert wird und dass biologische Belastungen im Hinblick auf eine korrekte Ablagerung deklariert sind. Als chemisch unverschmutzt gilt natürliches Erd-, Sand-, Stein- und Felsmaterial, welches keine Fremdstoffe wie Siedlungs-, Grün- oder Bauabfälle (z.B. Holz, Mauerreste) enthält und die Grenzwerte gemäss Anhang 3 Ziffer 1 zur VVEA nicht überschreitet.

Bezeichnung der Baustelle / Materialcharge	_____	
Strasse / Parzelle(n)-Nr(n).	_____	
PLZ / Gemeinde	_____ / _____	
Zeitraum der Anlieferung	von _____	bis _____
Anlieferungsmenge Total	ca. _____	m ³ fest

Deklaration unverschmutzter Aushub

Die Fläche des Aushubs ist **nicht** im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen und es liegen für die vorliegende Materialcharge **keine** Hinweise auf Belastungen vor (vgl. Erläuterungen auf der Rückseite dieser Deklaration).

Die Fläche des Aushubs ist **nicht** im KbS eingetragen, aber es lagen historische bzw. visuell oder geruchlich wahrnehmbare Hinweise auf Belastungen vor. Der Nachweis ist erbracht, dass für die vorliegende Materialcharge trotzdem **keine** Belastungen vorliegen (*der entsprechende Nachweis liegt bei*).

Die Fläche oder eine Teilfläche des Aushubs ist im KbS eingetragen, aber es kann durch analytische Messungen gezeigt werden, dass für die vorliegende Materialcharge **keine** Belastungen vorliegen (*der entsprechende Nachweis liegt bei*).

Auf dem Baugrundstück liegen **keine** Pflanzenbestände von asiatischen Knötericharten, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras vor.

Deklaration Biologische Belastungen

Die Materialcharge ist mit Pflanzenteilen von Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras verunreinigt.

(Belastungen mit Pflanzenbeständen von asiatischen Knötericharten und Essigbaum laufen über die Private Kontrolle 3.10.)

Mit der Unterschrift bestätigt der Bauherr bzw. seine Vertretung, dass nur chemisch unverschmutztes Aushubmaterial im Sinne von Anhang 3 Ziffer 1 VVEA angeliefert wird und dass biologische Belastungen im Hinblick auf eine korrekte Ablagerung deklariert sind.

Name / Firma _____

Adresse, PLZ, Ort _____

Verantwortliche Person _____ Telefon _____

Datum / Unterschrift _____

- Exemplar an
- Baubehörde (wenn Menge grösser 200 m³)
 - Unternehmer
 - Transporteur
 - Aushubbannahmestelle

Hinweise / Erläuterungen

- Verantwortlich:** Die Deklaration ist vom Bauherrn (bzw. seinem Vertreter) zu unterzeichnen.
- Baubewilligung:** Bei Aushub > 200m³ gilt die Deklaration als Entsorgungskonzept und ist der zuständigen Behörde spätestens vor Baufreigabe einzureichen.
- Generell:** Die Deklaration ist dem Entsorger/der Aushubannahmestelle spätestens vor der Anlieferung abzugeben.

Es wird empfohlen, die Deklaration bei grösseren Projekten bereits früher in der Planungsphase zu erstellen und spätestens bei der Ausschreibung beizulegen.

ERLÄUTERUNG ZUM KRITERIUM «KEINE HINWEISE AUF BELASTUNGEN»

Für die Flächen ausserhalb des KbS sind insbesondere die nachfolgenden Punkte abzuklären. Alle diese Punkte müssen mit «Ja» beantwortet werden können, ansonsten sind weitere Abklärungen vorzunehmen, die zeigen, weshalb trotzdem nicht mit einer Belastung zu rechnen ist.

- **Keine** früheren industriellen oder gewerblichen Tätigkeiten
- **Keine** Unfälle mit Austritten von flüssigen Stoffen
- **Keine** Ablagerungen mit Fremdstoffen (Siedlungsabfälle, Grünzeug, Rückbaumaterial etc.)
- **Keine** fremdstoffhaltige Hinterfüllungen
- **Keine** früheren Rückbauten
- **Keine** weiteren Hinweise auf Belastungen (z.B. aus Baugrunduntersuchung, Untersuchungen von benachbarten Grundstücken, etc.)

Bezüglich biologischen Belastungen:

- **Keine** Einträge in der Neophyten-GIS Hinweiskarte
- **Keine** Hinweise auf Vorhandensein von invasiven Neophyten

Bei Hinweisen auf Belastungen sind die notwendigen Abklärungen (ggf. Sondierungen) vorgängig zu tätigen. Bei vorhandenen chemischen Belastungen und Belastungen mit asiatischen Knötericharten und Esigbaum ist ein Entsorgungskonzept, bei Belastungen mit Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras eine Deklaration zu erstellen.

BELASTUNGEN DURCH BAUTÄTIGKEIT

Die obige Deklaration bezieht sich im Normalfall auf den Zustand des Untergrundmaterials vor Ausführung des Aushubs. Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass das hiermit deklarierte unverschmutzte Aushubmaterial durch die Bautätigkeiten nicht belastet wird. Der Bauherr hat daher dafür zu sorgen, dass der Bauunternehmer und alle anderen am Bau Beteiligten ihre Arbeiten so gestalten, dass das Aushubmaterial durch das Bauvorhaben nicht belastet wird.

Mögliche Massnahmen dazu sind beispielsweise ein klares Triage- und Zwischenlagerkonzept, Abdeckung des Untergrunds bei Rückbauten, saubere Trennung Rückbau-/Aushubmaterial, fremdstoffhaltige Hinterfüllungen etc., laufende Kontrolle der Materialtrennung durch Unternehmer/Bauleitung.

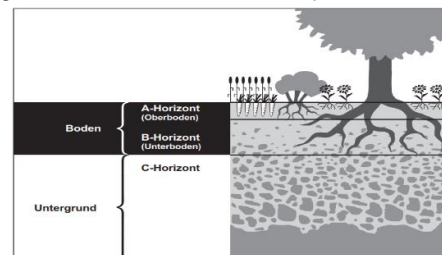
Es wird empfohlen, dass der Bauherr die entsprechenden Vorgaben gegenüber dem ausführenden **Bauunternehmer vertraglich festhält**.

UNERWARTETE BELASTUNGEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG

Bei der Ausführung können bestehende Belastungen zum Vorschein kommen, welche vor Ausführung nicht bekannt waren. Sobald entsprechende Hinweise auftauchen (Farbe, Geruch, Fremdstoffe, biologische Belastungen etc.) sind die entsprechenden Materialien zu separieren. Gleichzeitig ist dies der Baubehörde zu melden, und sicher zu stellen, dass die Klassierung und Entsorgung der Materialien durch die private Kontrolle erfolgt (siehe BBV I Ziff. 3.10).

ANWENDUNGSBEREICH

Die vorliegende Deklaration gilt für Untergrundmaterial (siehe Abbildung: weisser Bereich, C-Horizont). Für den Oberboden («Humus», A-Horizont) und den Unterboden (B-Horizont) gibt es eine separate Deklaration.



UNZULÄSSIGE ANLIEFERUNG

Der Bauherr bzw. seine Vertretung haben dafür zu sorgen, dass nur chemisch unverschmutztes Aushubmaterial im Sinne von Anhang 3 Ziffer 1 VVEA angeliefert wird und dass biologische Belastungen deklariert sind. Werden durch die nicht zulässige Anlieferung Kosten verursacht (fachgerechte Entsorgung und andere damit verbundene Aufwendungen), so haftet dafür der Bauherr bzw. seine Vertretung.